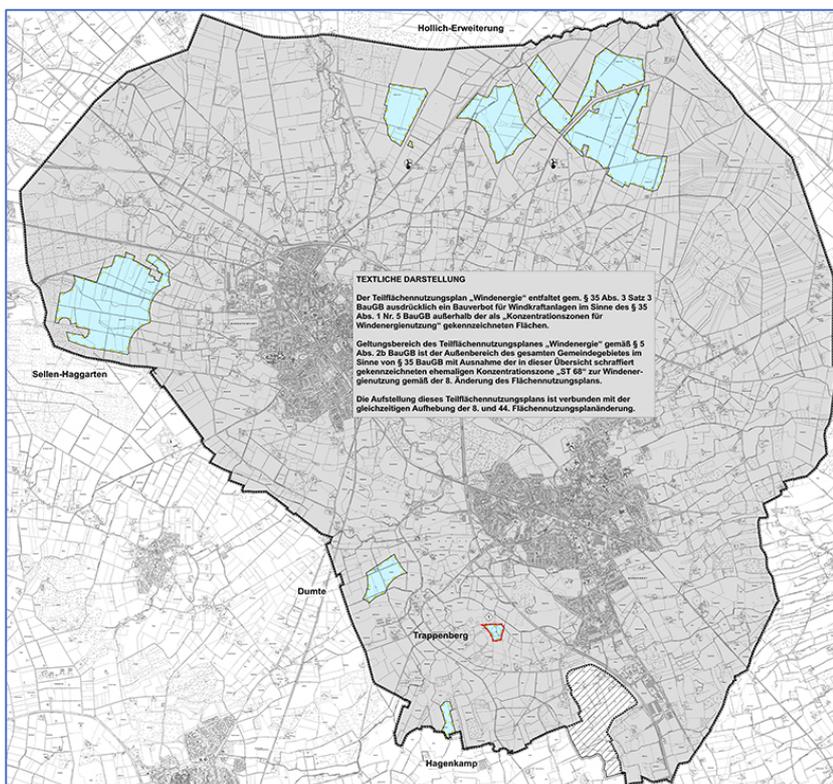


## 2. Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ (91. Änderung FNP)

Begründung  
Entwurf

Stand: öffentliche Auslegung

Stadt Steinfurt



	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1	2
2	5
3	7
4	7
5	7
6	9
7	10
8	10
8.1	10
8.2	11
8.3	11
9	13
9.1	14
9.2	16
9.2.1	16
9.2.2	17
9.2.3	19
9.2.4	20
9.2.5	21
9.2.6	22
9.2.7	23
9.2.8	24
9.2.9	24
9.3	25
9.4	25
9.5	26
9.6	26
9.7	27
9.7.1	27
9.7.2	27
9.8	27
9.9	29

## **Anhang**

Plandarstellung der 2. Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Gleichzeitig 91. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windkonzentrationszone „Trappenberg“, öKon GmbH, Münster, 17.01.2023

Nachtrag I zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Windkonzentrationszone „Trappenberg“, öKon GmbH Münster, 31. Juli 2023

## **1 Planungshintergründe / Planungsziel**

Die Stadt Steinfurt steuert die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet mit einem Sachlichen und Räumlichen Teilplan zum FNP (gleichzeitig als 70. Änderung geführt). Der Plan wurde im Jahr 2014 genehmigt.

Der Räumliche und Sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ (kurz „STFNP Wind“) wurde auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt und ist somit mit einer Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der in diesem STFNP festgesetzten Konzentrationszonen verbunden. Auf diesen zentralen Planungsinhalt wurde im Rahmen der Bekanntmachungen jeweils deutlich hingewiesen. Da die Rügefrist nach § 215 BauGB verstrichen ist, ohne dass Mängel vorgetragen worden sind, ist davon auszugehen, dass der STFNP Wind wirksam ist.

Grundlage der Planung war die Ermittlung harter und weicher Tabukriterien, die in einem politischen Abwägungsprozess im Umkehrschluss zu Flächen geführt haben, die für die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 5 BauGB (privilegierte Windkraftanlagen) besonders geeignet sind. Auch wenn heute aufgrund der Fortentwicklung der Rechtsprechung davon auszugehen ist, dass das damals entwickelte Tabukriterien-System den sehr ausdifferenzierten Anforderungen aktueller Planungen nicht mehr entspricht, handelt es sich dabei allenfalls um einen Abwägungsmangel, der über Fristablauf unbeachtlich geworden ist. Das städtebauliche Gesamtkonzept gilt somit unverändert fort und soll auch vor dem Hintergrund des gewachsenen Planungsvertrauens und der Erkenntnis, dass eine derartige Steuerungsplanung heute aufgrund zahlreicher Urteile des OVG NRW nur noch mit unverhältnismäßig hohem Aufwand neu aufzulegen wäre, prinzipiell beibehalten und lediglich in Bereichen angepasst werden, die den ursprünglichen Planungskriterien nicht widersprechen.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen national wie international deutlich zugenommen. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat dazu geführt, dass die Errichtung dieser Anlagen auch im Binnenland wirtschaftlich ist und beachtliche Mengen regenerativen Strom erzeugt werden kann, dem auch ein ständig steigender Bedarf aufgrund der grundlegend veränderten Versorgungsstrukturen gegenübersteht.

Die Ausnutzbarkeit der durch die Stadt Steinfurt festgelegten Konzentrationszonen ist weitgehend erschöpft. Daher wurden im Jahr 2022 mit der 84. FNP-Änderung (gleichzeitig 1. Änderung des STFNP Wind) im Bereich der bestehenden Konzentrationszonen im Stadtteil Burgsteinfurt (Bereich Hollich) verschiedene Erweiterungen und im Stadtteil Borghorst (Bereich Hagenkamp) eine neue Zone, die bis in das Gebiet der Nachbargemeinde Laer reicht, dargestellt.

Die von der 84. FNP-Änderung betroffenen Flächen im Hagenkamp und in Hollich sind frei von harten oder weichen Tabukriterien und erfüllten auch das mit der 70. FNP-Änderung eingeführte Kriterium der Mindestgröße einer Zone von 20 ha (Flächen ohne Konzentrationswirkung).

Die nunmehr für diese 91. FNP-Änderung (gleichzeitig 2. Änderung des STFNP Wind) in Rede stehende Fläche „Trappenberg“, ebenfalls im Stadtteil Borghorst gelegen, ist gemäß der ursprünglichen Potenzialanalyse zur Ermittlung harter und weicher Tabukriterien ebenfalls tabufrei (vgl. Auszug aus der ehemaligen Potenzialanalyse auf Seite 8, zwei kleinere, innen liegende Waldparzellen werden von der Planung nicht berührt), erreicht aber nur eine Gesamtgröße von 5,2 ha und weicht deshalb vom Mindestgrößenkriterium ab.

Diese Abweichung wird jedoch aus verschiedenen Gründen als nicht die Grundzüge der Planung betreffend hingenommen. Zum einen ist auf § 245e, Abs. 1 BauGB-neu (Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes vom 8. Oktober 2022) zu verweisen. Hier heißt es nun:

*„Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan **zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie** dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann **von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden**, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“* (Hervorhebungen durch den Verfasser)

Mit einer Gesamtgröße von 5,2 ha liegt der Änderungsbereich weit unterhalb der 25%-Marke des Gesetzes und damit unterhalb der Schwelle der Grundzüge der Planung.

Darüber hinaus ist der in Rede stehenden Änderungsbereich an drei Seiten eingebettet in benachbarte Windparks, die jeweils nur ca. 1,2 km entfernt angrenzen. Die vierte Seite ist begrenzt durch den Verlauf der überwiegend in Dammlage geführten B 54, so dass hier ein durch Windkraftanlagen geprägter Gesamtbereich aus drei Teilzonen definiert werden kann. Aufgrund der Größe moderner Windkraftanlagen und der damit verbundenen immer weiter gewachsenen Turbulenzabstände ist das Bild neuerer Windparks durch deutlich größere Abstände der Anlagen untereinander geprägt.

Schließlich muss auch konstatiert werden, dass der Gedanke der Konzentrationswirkung im Jahr 2013 nicht mehr unverändert auf das Jahr 2023 übertragen werden kann. Durch das Leistungswachstum der Windkraftanlagen in den letzten 10 Jahren (statt 1 MW heute 6 bis 8 MW) stellt eine einzelne Windkraftanlage heute eine Leistungskonzentration dar, für die 2013 tatsächlich mehrere Anlagen und daher auch eine entsprechend größere Fläche erforderlich waren. Zur Frage der Mindestgröße von Konzentrationszonen hat sich die Rechtsprechung bereits geäußert (BVerwG 4 CN 3.18 vom 13.12.2018, OVG NRW 7 D 105/14 NE vom 05.07.2017).

Es wird daher mit der 2. Änderung des STFNP Wind **unter Beibehaltung aller abgewogenen Kriterien und Einzelbelange** das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten für eine möglichst effiziente Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ zu optimieren, indem die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer weiteren Windkraftanlage im Umfeld der bereits vorhandenen Windparks im südlichen Stadtgebiet auf einer Fläche geschaffen werden, die **keine entgegenstehenden Tabus** aufweist. Auf die innerhalb des Änderungsbereichs liegenden kleineren Waldparzellen (ursprünglich als hartes Tabu gewertet) wurde bereits hingewiesen. Diese bleiben unangetastet und werden aufgrund der hoch über dem Boden angeordneten Rotorblätter (Abstand von wenigstens 50 m) durch den Bau einer Windkraftanlage nicht tangiert. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Ausnahmeregelung für diese Art der isolierten Positivplanung im § 245e Abs. 1 BauGB-neu zu verweisen, da nach der zwischenzeitlich erfolgten ständigen Rechtsprechung sowohl des OVG NRW, als auch des BVerwG Waldflächen kein harter Tabucharakter zukommt. Hier wird daher bewusst von den Kriterien der Altplanung abgewichen.

Auch die 2. Änderung des STFNP Wind beschränkt sich auf einen Bereich, für den im Rahmen der parallel vorbereiteten Genehmigungsunterlagen für jedes öffentliche Interesse (z.B. Lärm, Schattenwurf, Artenschutz, Verortung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen bis hin zur

Streckenprüfung für die Transportleistungen in der Bauphase) absehbar ist, dass eine Errichtung genehmigungsfähig ist. Der Änderungsbereich ist daher auch sehr eng an eine konkrete Standortplanung angepasst worden, so dass durch die mit dieser Änderung verbundenen Flächen-erweiterungen keine anderen oder gar zusätzliche Windanlagenstand-orte ermöglicht werden.

## 2 Überörtliche Planungsvorgaben

- **BauGB-Ausführungsgesetz NRW**

Mit Datum vom 15.07.2021 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfa-len“ (BauGB-AG NRW) in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz beruht auf der in § 249 Abs. 3 BauGB enthaltenen Ermächtigung, einen pau-schalen Wohnvorsorgeabstand von maximal 1.000 m zu definieren. Das BauGB-AG NRW definiert insbesondere, auf welche wohngenutzten Gebäude sich dieser Vorsorgeabstand bezieht.

Für die vorliegende 91. Änderung hat diese neue gesetzliche Regelung keine Relevanz, da der Vorsorgeabstand von 1.000 m zum Siedlungsbereich Borghorst eingehalten wird. Aktuelle Bestrebungen der Landes-regierung, dieses Gesetz zu ändern, beschränken sich nach derzeitigem Stand darauf, Repoweringvorhaben von den Regelungen auszuneh-men. Außerdem wurde bereits bundesgesetzlich geregelt, dass die künf-tigen „Windenergiegebiete“ (durch Regionalplanung darzustellen) die-sen Abstand ebenfalls unterschreiten dürfen.

- **Landesplanung und Raumordnung**

Die angestrebte Erweiterung der Konzentrationszonen entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Ener-gien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung aus-drücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung fest-zulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden Tabukriterien ermittelt werden konnten. Von der Wirtschaftlichkeit und einer hocheffizienten Nutzung der Energiequelle Wind kann angesichts der angestrebten Größe und Leistungsklasse der Windkraftanlage ausgegangen werden. Die Grundsätze 10.2-3 (Abstand von Flächen für Windenergieanlagen) sowie 10.2-4 (Windenergienutzung durch Repowering) werden vollstän-dig berücksichtigt. Derzeit befindet sich der LEP in der Überarbeitung mit dem Ziel, die bundesgesetzlichen Grundlagen zum beschleunigten

Ausbau der Windenergie (und anderer regenerativer Energien) umzusetzen. Es ist zu erwarten, dass auch mit der Neufassung keine Widersprüche zum Vorhaben der 91. FNP-Änderung entstehen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Der Änderungsbereich liegt weder in einem Wasserschutz-, noch einem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind ohnehin durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament) nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kranstellflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet.

- **Regionalplanung**

Gemäß dem Regionalplan Münsterland befindet sich der Änderungsbereich „Trappenberg“ im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, der hier überlagert wird von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt, keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar. Die im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung ausgearbeiteten ökologischen Untersuchungen bewerten den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und setzt entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldleistungen fest.

Eine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland ist gegeben. Ziel 2 beschreibt die Möglichkeit, auch außerhalb der regionalplanerischen Wind eignungsbereiche entsprechende Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan darzustellen, wobei hier die Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche sowie die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ausdrücklich genannt werden.

Der Grundsatz 2, die Belange des Landschaftsbildes und der raumbedeutenden Kulturlandschaftsbereiche zu berücksichtigen, wird insofern beachtet, als hier eine Vorprägung vorhanden ist und eine Ersatzgelder mittlung gemäß Windenergieerlass für den unvermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt ist.

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans zur Anpassung an den LEP NRW gefasst. Ein Widerspruch dieser 91. FNP-Änderung (2. Änderung des STFNP Wind) zu den dort formulierten Zielen in Aufstellung ist nicht erkennbar.

### **3 Landschaftsplanung**

Ein rechtskräftiger Landschaftsplan besteht für den Änderungsbereich „Trappenberg“ nicht. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das nächstliegende Naturschutzgebiet (Bagno-Buchenberg) ist über 2 km entfernt.

### **4 Planungsrechtlicher Stand FNP**

Die Stadt Steinfurt ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher bereits sehr früh (8. Änderung des FNP 2003) von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarmen Standorten zu konzentrieren. Diese Planung wurde wiederholt aktualisiert und Vorgabe der Regionalplanung angepasst. Mit dem Sachlichen und räumlichen Teil-FNP (STFNP), gleichzeitig 70. Änderung des FNP, wurde 2013 (wirksam geworden 2014) die letzte größere Anpassung vorgenommen. Grundlage war ein Katalog von Tabukriterien, die im Umkehrschluss zu tabufreien Weißflächen geführt haben, die allerdings damals nicht vollständig in Konzentrationszonen umgewandelt worden sind, da man sich seinerzeit noch an Flurstücksgrenzen orientiert hat.

Das damals gewählte System von Tabukriterien gilt unverändert fort, auch wenn durch die Rechtsprechung mittlerweile veränderte Maßstäbe gesetzt worden sind. Die Planung der Stadt Steinfurt wurde jedoch weder einer Normenkontrolle unterzogen, noch wurde sie gerügt. Da auch keine offenkundigen formalen Fehler (z.B. in der Art der Bekanntmachung) vorliegen, bleiben die damals zugrunde gelegten materiellen Aussagen gültig.

Mit der 84. Änderung des FNP (gleichzeitig 1. Änderung des STFNP Wind) wurde eine erste Erweiterung im Bereich Hollich und Hagenkamp vorgenommen, die mittlerweile wirksam geworden ist.

### **5 Änderungsbereich**

Auf der folgenden Abbildung ist die den Konzentrationszonen im STFNP Wind zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse in einem relevanten Ausschnitt wiedergegeben.



Der Änderungsbereich „Trappenberg“ umfasst 5,2 ha, die zwischen der B 54 und der Steinfurter Aa im Stadtteil Borghorst liegen.

Es handelt sich um einen weitgehend tabufreien Raum, der bislang nicht im Focus der Betrachtung stand, da im Rahmen des STFNP Wind zur Gewährleistung einer Konzentrationswirkung auch eine „Mindestflächengröße“ als Kriterium zugrunde gelegt worden ist. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zum Sachlichen und räumlichen Teil-FNP Windenergie (siehe dort Pkt. 2 Seite 5) wurden Flächen, die kleiner als 20 ha sind, nicht weiter betrachtet. Wie unter Punkt 1 (Seite 3 und 4) bereits ausgeführt wurde, soll dieses Kriterium hier keine Anwendung mehr finden. Im Sinne des beschleunigten Ausbaus der Windenergienutzung (§ 245e BauGB-neu) und der Tatsache, dass an diesem Standort eine insgesamt 250 m hohe Windkraftanlage mit einer Leistung von mindestens 6 MW konkret geplant ist, wird eine Leistungskonzentration erreicht, die der Errichtung von 3 und mehr Windkraftanlagen (was der damals angesetzten Mindestgröße von 20 ha zugrunde lag) entspricht.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs richtet sich im Übrigen nach den ursprünglich tabufreien Flächen und dem aktuell anzunehmenden Vorsorgeabstand zu geschlossenen Siedlungsbereichen. Daher ist der Änderungsbereich nach Osten begrenzt, obwohl auch hier noch ein Bereich tabufrei ist. Mosaikartig eingestreute kleine Waldparzellen sind bereits im STFNP Wind (vgl. Darstellung der Konzentrationszonen im Bereich Hollich) nicht zeichnerisch ausgenommen worden, da dies bedeutet hätte, dass Windkraftanlagen dazu einen Abstand in der Größenordnung des Rotorradius hätten einhalten müssen. Dies war und ist angesichts der großen Höhen, in denen sich der Rotorkreis oberhalb des Erdboden bewegt, aber nicht beabsichtigt.

Das mit Stand vom 17. Januar 2023 fertiggestellte artenschutzfachliche Gutachten, (dieser Begründung als Anlage beigefügt) kommt auch für den Bereich „Trappenberg“ zu dem Ergebnis, dass aufgrund des vorgefundenen Artenbesatzes Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden können. Es ist daher ein umfangreiches Maßnahmenpaket, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, um ein Eintreten derartiger Verbotstatbestände zu verhindern.

## **6 Inhalt der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Mit der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in den Sachlichen und räumlichen Teil-FNP „Windenergie“ im Bereich Trappenberg

(Stadtteil Borghorst) eine neue Konzentrationszone eingefügt. Dies erfolgt als überlagernde Darstellung der dort überwiegend vorhandenen Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“. Kleinere Waldparzellen werden ebenfalls überlagert. Deren „Tabuwirkung“ bleibt aber bestehen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird eine Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben im gesamten Außenbereich herbeigeführt. Diese Ausschlusswirkung bleibt bestehen. Die Planzeichnung stellt in der Darstellung der bisherigen Nutzung daher das gesamte Stadtgebiet dar.

## **7 Erschließung**

Die zusätzliche für die Windenergienutzung bereitgestellte Fläche ist über vorhandene Wirtschaftswege erschlossen.  
Die Netzanbindung ist ebenfalls gesichert.

## **8 Auswirkungen der Planung**

Bei den Auswirkungen der Planung kann auf konkrete und aktuelle Detailuntersuchungen zu den konkreten Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches zurückgegriffen werden. Die zugrunde gelegte Windkraftanlage erfüllt alle Anforderungen des Immissionsschutzes. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass es zu negativen Auswirkungen durch Errichtung einer weiteren Anlage im Änderungsbereich kommt.

Sonstige Belange sind auf dieser Planungsebene nicht betroffen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll dazu dienen, ggf. noch nicht erkannte Belange zu benennen.

### **8.1 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Die Reduzierung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und somit die Möglichkeit einer weiteren Substitution des auf Basis fossiler Energieträger erzeugten Stroms durch regenerativ erzeugten Stroms trägt zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Austoßes bei und verbessert die Energiesouveränität Deutschlands.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Auf die nicht zu erwartenden Wirkungen auf den Hochwasserschutz wurde bereits verwiesen.

## **8.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird im Bereich Trappenberg für eine Windkraftanlage der landwirtschaftlichen Produktion Fläche im Umfang von ca. 2.100 bis 2.500 qm dauerhaft befestigter Fläche entzogen. Da es sich in beiden Fällen (Landwirtschaft, Nutzung der Windenergie) um im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt, ist eine Abwägung der Belange erforderlich. Dies fällt hier eindeutig zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da das beabsichtigte konkrete Vorhaben von den örtlichen Landwirten projektiert und betrieben wird.

## **8.3 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei ist festzustellen, ob im Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist daher die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Änderungsbereich ausschlaggebend.

In vorliegenden Fall erfolgte parallel zur 2. Änderung des STFNP Wind die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch ein externes Gutachterbüro\*\*.

Als Bewertungsgrundlage dienten recherchierte Daten sowie Ergebnisse aus vertiefenden Vor-Ort-Untersuchungen aus den Jahren 2017 und 2018 für das Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten (Windenergie-empfindlich). Die als WEA-empfindlich eingestuftten Arten sind bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in besonderer Weise zu berücksichtigen.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

\*\* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windkonzentrationszone „Trappenberg“, öKon GmbH Münster, 17. Januar 2023

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden nachfolgend zusammengefasst und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert.

Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchungen wurden insgesamt 81 Vogelarten, darunter 31 planungsrelevante Vogelarten erfasst. Als WEA-empfindlich gemäß des in Überarbeitung befindlichen Windenergieleitfadens sind 8 Vogelarten (hier: Kiebitz, Kornweihe, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard) eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Datenrecherche werden insgesamt 72 prüfungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) für die artenschutzrechtliche Bewertung betrachtet. Eine vertiefende Betrachtung ist für 14 Arten aus der Gruppe der Fledermäuse und Vögel erforderlich.

Eine Beeinträchtigung von Kiebitz Brutpaaren, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, kann auf der vorliegenden Planungsebene nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es sind vorgezogene Habitatstrukturen (CEF-Maßnahme) für Kiebitze in der Größenordnung von ca. 1,5 ha herzustellen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität des beanspruchten Raumes als Brutrevier zu wahren.

Im Zuge des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde die Entwicklung von Nahrungshabitaten im Umfang von einem Hektar als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Waldschnepfe formuliert.

Die Art Waldschnepfe wird zukünftig nicht mehr als WEA-empfindliche Art in NRW eingestuft. Der gültige Windenergieleitfaden NRW wird derzeit überarbeitet. Aus fachlicher Sicht des LANUV ist die Entwicklung der formulierten CEF-Maßnahme nicht länger erforderlich.

Weiterhin sind für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten und Fledermausarten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen.

Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Umsetzung des Planvorhabens gem. fachgutachterlicher Prüfung unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig. Nachfolgende Maßnahmen sind gem. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Rahmen des Vorhabens zu beachten:

- Bauzeitausschluss „Vögel allgemein“ vom 15.03 bis zum 15.08

- Bauzeiteausschluss „Greifvögel“ vom 15.03 bis zum 31.07
- Gehölzbeseitigung / Arbeiten am Waldrand im Winter ausschließlich vom 01.10 bis zum 28./29.02
- Baumhöhlenkontrolle (Ökologische Baubegleitung)
- Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches
- Abschaltung der Windkraftanlage zur Mahd- und Erntezeit
- Vorsorgliche Abschaltalgorithmen (01.04 bis zum 31.10) für Fledermäuse
- Revierausgleich für Kiebitze (CEF)
- Erhalt potenzieller Quartierbäume / Leitlinien / Jagdräume

Unter Beachtung / Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist die vorliegende 2. Änderung des STFNP Wind vollzugsfähig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. des § 44 Abs.1 BNatSchG können dementsprechend im Rahmen einer Umsetzung vermieden werden.

Eine detailliertere Betrachtung der Ergebnisse und der einzelnen Maßnahmen können dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden.

## **9 Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein.

## 9.1 Einleitung

### • Kurzdarstellung des Inhalts

Die Stadt Steinfurt steuert die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet mit einem Sachlichen und Räumlichen Teilplan zum FNP (als 70. Änderung geführt). Der Plan wurde im Jahr 2014 genehmigt.

Die Nutzbarkeit der durch die Stadt Steinfurt festgelegten Konzentrationszonen ist weitgehend erschöpft.

Im Bereich „Trappenberg“ im Stadtteil Borghorst soll eine zusätzliche Konzentrationszone für eine neue Windkraftanlage mit einer Höhe von bis zu 250 m und einer Leistung von mindestens 6 MW planungsrechtlich abgesichert werden. Die Möglichkeit dazu ergibt sich unter Beibehaltung aller bisher zugrunde gelegten Abgrenzungskriterien, da die in Rede stehende Fläche bereits in der Ursprungsplanung frei von harten oder weichen Tabukriterien war, jedoch die Mindestgröße (20 ha) nicht erreicht werden konnte. Dieses Kriterium kann vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzgebung zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung und der enormen Leistungssteigerung überwunden werden (siehe Punkt 1 der Begründung).

Es wird daher mit der 2. Änderung des STFNP Wind unter Beibehaltung aller abgewogenen Kriterien und Einzelbelange das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten für eine möglichst effiziente Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ zu optimieren, indem die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine weitere Windkraftanlagen im Bereich Trappenberg geschaffen werden.

### • Umweltschutzziele

Für den Änderungsbereich liegt keine Ausweisungen als Natur- und Landschaftsschutzgebiet vor.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Steinfurter Aa“ (DE-3910-301) liegt in einer Entfernung von ca. 630 m südwestlich des Änderungsbereiches.

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.

Umweltschutzziele	
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Bio- topschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche „Gehölz-Acker-Grünlandkomplex südlich von Borghorst“ (VB-MS-3810-017). Das Schutzziel umfasst u.a. die Erhaltung des Komplexes mit z.T. alten Laubwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässer und Grünland im Verbund vor allen mit dem Gewässerauensystem der angrenzenden Steinfurter Aa.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe II) geprüft und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert.</p>
<b>Boden und Wasser, Fläche</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Umweltschutzziele durch die Lage des Änderungsbereiches in einem Wasserschutzgebiet bzw. in einem Überschwemmungsgebiet liegen nicht vor.</p> <p>Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kompensiert.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Durch die Kompensation des naturschutzfachlichen Eingriffs werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert.</p>
<b>Luft und Klimaschutz</b>	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Planung trägt im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung dazu bei, den globalen Kohlenstoffdioxidausstoß zu reduzieren und leistet damit einen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels.</p>

Umweltschutzziele	
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 1: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

9.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flächen im Änderungsbereich sind dominiert von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Nahrungsmittel- / Futtermittelproduktion / Erzeugung regenerativer Energieträger). Es befinden sich vereinzelt kleinere Feldgehölze im Osten des Änderungsbereiches.</li> <li>- Im Norden grenzt ein Laubmischwald an den Änderungsbereich, der darüber hinaus auch in westlicher Richtung stockt. Das weitere Umfeld ist von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen sowie Feldgehölzen und kleineren Waldparzellen geprägt. Des Weiteren befinden sich mehrere Hofstellen und Wohnhäuser (Streusiedlungen) im weiteren Umfeld.</li> <li>- Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ (insbesondere Lärmimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrückende Wirkung) werden in immissionsschutzrechtlichen Detailgutachten auf der Ebene der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</li> </ul>

### 9.2.1 Schutzgut Mensch

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Bau der Windkraftanlage und dazugehörigen Betriebsflächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungsmittel- / Futtermittelproduktion / regenerativer Energieträger durch Überbauung/ Versiegelung verbunden. Die landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch – mit Ausnahme der Bereiche für das Fundament und der dauerhaft zu erhaltenden Kranstellflächen – fortbestehen.</li> <li>- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auf.</li> <li>- Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Arbeiten und der zu erwartenden, gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> </ul>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Immissionsschutz wird im Rahmen des parallel verlaufenden Genehmigungsverfahrens in unterschiedlichen Gutachten geprüft. Die Auswirkungen der Planung können auf den Änderungsbereich übertragen werden. Im Ergebnis der Detailuntersuchungen werden alle Anforderungen des Immissionsschutzes erfüllt. Mit der vorliegenden Änderung des STFNP Wind werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</li> </ul>

### 9.2.2 Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Änderungsbereich stellt sich im Wesentlichen als intensiv ackerbaulich genutzte Fläche dar. Es befinden sich vereinzelte Gehölzstrukturen (Hecken, Feldgehölze) im Änderungsbereich.</li> <li>- Der Änderungsbereich befindet sich in der Biotopverbundfläche „Gehölz-Acker-Grünlandkomplex südlich von Borghorst“ (VB-MS-3810-017). Das Schutzziel umfasst die Erhaltung des Komplexes mit z.T. alten Laubwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Baumbeständen, Stillgewässer und Grünland im Verbund vor allem mit dem Gewässerauensystem der angrenzenden Steinfurter Aa.</li> <li>- Der Änderungsbereich wird im Kataster schutzwürdiger Biotope als „Gehölz-Grünland-Komplex am Trappen Berg südlich von Borghorst“ (BK-3810-0109) geführt. Das Schutzziel umfasst den Erhalt und Entwicklung eines, im Bezugsraum, selten gewordenen Gehölz-Grünland-Komplexes.</li> <li>- Aufgrund der Ausstattung mit Biotypen innerhalb des Änderungsbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld können Vorkommen planungsrelevanter/ WEA-empfindlicher Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die artenschutzfachlichen Belange vertiefend (Artenschutzprüfung Stufe II) fachgutachterlich untersucht.</li> <li>- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Steinfurter Aa“ (DE-3910-301) liegt in einer Entfernung von ca. 630 m südwestlich des Änderungsbereiches.</li> </ul>
----------------	--

### 9.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

#### Baubedingte Auswirkungen

- Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf bestehende Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.
- Das Schutzziel des Biotopverbundes und des Biototypenkatasters steht der vorliegenden Planung nicht entgegen, da mit der geplanten Nutzung lediglich von einer vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme der Biototypen auszugehen ist.
- Im Zuge der vorliegenden Änderung des STFNP Wind erfolgt die Ausweisung einer neuen Konzentrationszone. Die hiermit verbundenen Auswirkungen werden in Detailgutachten auf Ebene der Genehmigungsplanung geprüft und berücksichtigt.
- Mit der Planung ist ein Eingriff gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der im Rahmen der Genehmigungsplanung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Art und Lage der Kompensationsmaßnahmen werden auf der Genehmigungsebene festgelegt.
- Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen im vorliegenden Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs.1 BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet. Hiernach können unter Einhaltung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung ausgeschlossen werden. Zu den konfliktmindernden Maßnahmen zählen u.a. Bauzeitenfenster hinsichtlich der Baufeldräumung und Gehölzbeseitigungen/ Arbeiten am Waldrand, Baumhöhlenkontrolle, Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches, Revierausgleich für Kiebitze (CEF), Erhalt potenzieller Quartierbäume / Leitlinien / Jagdräume.
- Unter Berücksichtigung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung entstehen keine voraussichtlich, erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

**9.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt**

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens sind zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen gegenüber geschützten Arten (erhöhtes Tötungsrisiko) vorsorgliche Abschaltalgorithmen sowie eine Abschaltung der Windkraftanlage zur Mahd- und Erntezeit und eine strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches erforderlich. Die Abschaltalgorithmen können durch ein Gondelmonitoring standortangepasst optimiert werden. Die Abschaltzeiten gelten für bestimmte Anlagentypen und werden auf der Genehmigungsebene berücksichtigt.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der auf Ebene der Genehmigungsplanung abschließend festzulegenden Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich CEF-Maßnahmen, werden anhand der konkret beabsichtigten Anlagenplanung mit der vorliegenden 2. Änderung des STFNP Windenergie keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter, können bei einem anzunehmenden ordnungsgemäßen Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. Die Verminderung von Gefahren erfolgt bereits Herstellerseits durch konstruktive Maßnahmen (z.B. Abdichtung des Maschinenhauses, Einsatz geschlossener Systeme) und allgemeine Sicherheitsvorkehrungen.</li> <li>- Insgesamt können auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs.1 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vermieden werden, so dass die vorliegende Änderung des STFNP Wind aus artenschutzrechtlicher Sicht als vollzugsfähig zu beurteilen ist.</li> </ul>
-------------------------------	--

**9.2.3 Schutzgut Fläche**

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 5,2 ha. Die Fläche stellt gem. Auskunftssystem des LANUV (Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW) (UZVR) einen Freiraum der Größenklasse &gt;10 bis 50 qkm dar.</li> <li>- Die Fläche im Änderungsbereich wird im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen bereits Vorbelastungen durch die ackerbauliche Nutzung, insbesondere in Form von Meliorationsmaßnahmen.</li> <li>- Im Osten des Änderungsbereiches bestehen Gehölzstrukturen.</li> </ul>
---------	---

### 9.2.3 Schutzgut Fläche

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Durchführung des Planvorhabens im Änderungsbereich wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. zur Nahrungsmittel-/ Futtermittelproduktion / Erzeugung regenerativer Energieträger genutzt wird. Baubedingt ist von einer dauerhaft kleinflächig versiegelten Fläche auszugehen. Weitere Fläche wird baubedingt temporär versiegelt (u.a. zu Montage- und Lagerzwecken, temporäre Zuwegungen) und nach erfolgtem Aufbau der Windkraftanlage wieder zurückgebaut.</li> <li>- Mit der Planung ist ein Eingriff gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der im Rahmen der Genehmigungsplanung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Art und Lage der Kompensationsmaßnahmen werden auf der Genehmigungsebene festgelegt.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des auf Ebene der Genehmigungsplanung festzulegenden Ausgleichs, können die mit einer Flächeninanspruchnahme verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut naturräumlich minimiert werden.</li> <li>- Erhebliche Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht zu prognostizieren.</li> <li>- Da mit der geplanten Nutzung lediglich von einer vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme des Schutzgutes auszugehen ist, sind baubedingt keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Eine vollständige Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme und damit einhergehender negativer Auswirkungen ist baubedingt jedoch unvermeidbar.</li> </ul>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt nicht zu erwarten. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt ggfs. im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung.</li> </ul>

### 9.2.4 Schutzgut Boden

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein Pseudogley mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 46 bis 56. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung infolge von Meliorationsmaßnahmen.</li> </ul>
<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens im Änderungsbereich wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste.</li> <li>- Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittel- / Futtermittelproduktion / Erzeugung regenerativer Energieträger genutzt wird, bei.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein.</li> <li>- Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.</li> </ul>

#### 9.2.4 Schutzgut Boden

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der zukünftigen Windkraftanlage/ von Fahrzeugen auszuschließen.</li><li>- Insgesamt kann unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (Getriebelose Anlagen, Auffangbehälter für gefährdende Stoffe etc.) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zukünftiger Anlagen sowie unter Berücksichtigung des erforderlichen Ausgleichs auf der Ebene der Genehmigungsplanung von einer entsprechenden Vollzugsfähigkeit des vorliegenden Flächennutzungsplans in Bezug auf das Schutzgut ausgegangen werden.</li></ul>
-------------------------------	---

#### 9.2.5 Schutzgut Wasser

Bestand	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete.</li><li>- In einer Entfernung von ca. 140 m nordöstlich des Änderungsbereiches verläuft der Wiedaubach, der als kleineres Fließgewässer klassifiziert ist. In einer Entfernung von ca. 630 m südwestlich des Änderungsbereiches verläuft die Steinfurter Aa, die als mittleres Fließgewässer klassifiziert und als FFH-Gebiet geschützt ist.</li><li>- Durch den Änderungsbereich verläuft ein Graben entlang einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.</li><li>- Der Änderungsbereich liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Altenberger Höhenzug“. Hierbei handelt es sich um einen Kluffgrundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischen Gesteinstyp, der wenig ergiebig ist. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft (3. Monitoringzyklus 2013-2018).</li></ul>
---------	--

### 9.2.5 Schutzgut Wasser

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen des Vorhabens wird weder in Wasserschutz-, Überschwemmungs- noch in Hochwasserrisikogebiete eingegriffen. Eine erhebliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.</li> <li>- Mit Umsetzung der Planung ist eine Betroffenheit der angrenzenden Fließgewässer sowie des Grabens im Änderungsbereich nicht ersichtlich.</li> <li>- Durch die Planung werden in der neu dargestellten Konzentrationszone im Änderungsbereich Versiegelungen durch den Bau einer Windkraftanlage zulässig. Die Planung wird jedoch baubedingt zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird. Zudem ist beim Bau von Windkraftanlagen lediglich im Bereich des Fundamentes von punktuellen Versiegelungen auszugehen, die nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind Gefährdungen und Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch wassergefährdende, Schmier- oder Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird – unter Voraussetzung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung – voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Berücksichtigung etwaiger Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung sowie einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen Windkraftanlage kann von einer Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Änderung des STFNP Wind ausgegangen werden.</li> </ul>

### 9.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich wird gem. FIS Klimaanpassung NRW dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet. Die östlichen Gehölzbestände sind einem „Waldklima“ zugeordnet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben eine geringe thermische und die Gehölzstrukturen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion. Eine Funktion des Änderungsbereiches als Klimawandelvorsorgebereich liegt nicht vor.</li> <li>- Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Die Gehölzstrukturen im Änderungsbereich fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter und wirken sich positiv auf das lokale Klima aus.</li> </ul>
----------------	---

<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Ausweisung der Windkonzentrationszone ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Lokalklimas erfolgt.</li> <li>- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Mit nachteiligen Veränderungen des Freilandklimas ist aufgrund der Art der Nutzung sowie der Größe der zu erwartenden Versiegelung nicht zu rechnen.</li> </ul>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. Die Stadt folgt mit der vorliegenden Änderung des STFNP Windenergie und der damit verbundenen Neuausweisung für die Nutzung von Windenergie das Ziel der Steuerung und Förderung regenerativer Energiequellen und leistet damit langfristig einen Beitrag zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas.</li> </ul>

### 9.2.7 Schutzgut Landschaft

<p>Bestand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Bereich der Münsterländer Parklandschaft und ist durch einen kleinräumigen Wechsel von Acker-, Grünland- und Waldflächen geprägt. Der Großteil der Fläche im Änderungsbereich wird jedoch intensiv ackerbaulich genutzt und ist dadurch anthropogen geprägt.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.</li> </ul>
<p>Baubedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens anzunehmen, aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich.</li> <li>- Die Planung bereitet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor. Die Beeinträchtigung führt zu einer Ausgleichserfordernis des Landschaftsbildes auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</li> </ul>
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Insgesamt kann unter Berücksichtigung der Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass im Zuge eines gesonderten Gutachtens auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Eine Entsprechende Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung kann angenommen werden.</li> </ul>

9.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Änderungsbereich liegen keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten vor.</li> <li>- Sachgüter mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt im Kulturlandschaftsbereich „K 5.3 Raum Burgsteinfurt - Billerbeck“. Die bäuerliche Kulturlandschaft zeichnet sich durch fruchtbare, bzw. durch Plaggenesche aufgewertete Böden aus. Zu den Wertgebenden gehören u. a. überwiegend Ackerflächen oder zerstreut liegende kleine Waldflächen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden kulturhistorischen Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.</li> <li>- Erheblich negative Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich K 5.3 sind durch die vorliegende Planung nicht anzunehmen. Ein Kulturlandschaftsraum wird fortführend anthropogen gestaltet. Im genannten Kulturlandschaftsraum befinden sich bereits mehrere WEA. Die vorliegende Planung ergänzt im Kulturlandschaftsraum eine bauliche Anlage, wodurch jedoch die Wertgebenden Merkmale nicht eingeschränkt werden.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist betriebsbedingt voraussichtlich nicht zu erwarten.</li> </ul>

9.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die vorrangige derzeitige landwirtschaftliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass keine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten ist.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.</li> </ul>

### **9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der vorliegenden 2. Änderung des STFNP Wind nicht auszugehen. Die Flächen würde voraussichtlich weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich als Ackerfläche für eine intensiv-landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln / Futtermitteln / regenerativen Energieträgern genutzt. Entsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten. Die Gehölzstrukturen im Änderungsbereich würden sich weiterhin natürlich entwickeln.

### **9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen aufgrund der dann vorliegenden Detailschärfe absehbar werden, abschließend zu beschreiben.

Im Sinne einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Entwicklung ist es sinnvoll durch eine angepasste Standortplanung schutzwürdige Böden und Biotoptypen möglichst nicht zu überplanen und Bodenversiegelungen grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Kranstellflächen und Zufahrten sollten geschottert und nicht vollversiegelt werden. Der anfallende Bodenaushub ist schichtgerecht zu lagern und vor Vernichtung zu schützen.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden bereits im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung der Windkraftanlage innerhalb des Änderungsbereiches in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfungen ausgearbeitet. Unter Einbeziehung der nachfolgenden konfliktmindernden Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden:

- Bauzeitausschluss „Vögel allgemein“ vom 15.03 bis zum 15.08
- Bauzeitausschluss „Greifvögel“ vom 15.03 bis zum 31.07
- Gehölzbeseitigung / Arbeiten am Waldrand im Winter ausschließlich vom 01.10 bis zum 28./29.02
- Baumhöhlenkontrolle (Ökologische Baubegleitung)
- Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches
- Abschaltung der Windkraftanlage zur Mahd- und Erntezeit
- Vorsorgliche Abschaltalgorithmen (01.04 bis zum 31.10) für Fledermäuse
- Revierausgleich für Kiebitze (CEF)
- Erhalt potenzieller Quartierbäume / Leitlinien / Jagdräume

Durch die Planung sind in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans auf Genehmigungsebene erfolgt eine Bilanzierung des mit Umsetzung des Vorhabens verbundenen Eingriffes in Natur und Landschaft und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

Aufgrund der durchgeführten Detailplanungen im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung sind erhebliche Auswirkungen der Planung nicht ersichtlich. Weitere Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind den Detailgutachten aus der Genehmigungsplanung zu entnehmen.

### **9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Wesentliches Merkmal dieser 91. FNP-Änderung, gleichzeitig 2. Änderung des Sachlichen und räumlichen Teil-FNP „Windenergie“, ist die Beibehaltung der ursprünglich zugrunde gelegten Abgrenzungskriterien (harte und weiche Tabukriterien) zu Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Damit ist der Spielraum für die Planung auf sogenannte „Weißflächen“, also tabufreie Flächen begrenzt. Im Bereich Trappenberg ergibt sich die Standortbindung aus einer von Tabukriterien freien Fläche, die lediglich dem Mindestgrößenkriterium nicht entsprach, was durch die geänderte Gesetzeslage (§ 245e BauGB-neu) überwunden werden kann. Es liegt daher eine hohe Standortbindung an tabufreie Flächen und den Nachweis fehlender artenschutzfachlicher und immissionstechnischer Konflikte vor, die alternative Planungsmöglichkeiten ausschließt.

### **9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, welches zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen führt. Bauordnungsrechtliche Vorgaben (Brandschutz, Eiswurf, Standsicherheit etc.) werden im Rahmen der Genehmigung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderlichen Vorgaben (z.B. Löschwassermenge im Brandfall) sichergestellt.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

## **9.7 Zusätzliche Angaben**

### **9.7.1 Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand bereits vorliegender Informationen zum städtebaulichen und ökologischen Zustand des Änderungsbereiches bzw. der auswirkungsrelevanten Umgebung. Vorliegende Detailuntersuchungen aus der Genehmigungsplanung (u.a. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Nachtrag I) flossen in die Umweltprüfung mit ein.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der externen Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

### **9.7.2 Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind die für die Umsetzung aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies ist jedoch einzelfallbezogen im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hiervon unbenommen ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.

## **9.8 Zusammenfassung**

Mit der 2. Änderung des STFNP Wind wird eine zusätzliche Konzentrationszone ausgewiesen, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage zu schaffen.

Unter Beibehaltung aller abgewogenen Kriterien und Einzelbelange wird das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten für eine möglichst effiziente Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ zu optimieren.

Die 2. Änderung beschränkt sich auf einen Bereich, für den mit hoher Wahrscheinlichkeit für jedes öffentliche Interesse (z.B. Lärm, Schattenwurf, Artenschutz, Verortung und Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen bis hin zur Streckenprüfung für die Transportleistungen in der Bau-phase) nachgewiesen werden kann, dass eine Errichtung genehmigungsfähig ist.

Für die vorliegende Änderung des STFNP Wind wurde im Rahmen der parallel laufenden Genehmigungsplanung ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten durch ein externes Gutachterbüro erstellt, in dem die

Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf geschützte Arten untersucht wurde. Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benannt.

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende 2. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die 2. Änderung des STFNP Wind die betrachteten Schutzgüter nicht erheblich nachteilig betroffen sind. Bei den Auswirkungen des Planvorhabens kann auf konkrete und aktuelle Detailuntersuchungen zu dem konkreten Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches zurückgegriffen werden. Die zugrunde gelegte Windkraftanlage erfüllt alle Anforderungen des Immissionsschutzes. Es ist daher nicht zu prognostizieren, dass es zu erheblich negativen Auswirkungen durch die Errichtung einer Anlage im Änderungsbereich kommt. Gleichwohl ist eine vergleichsweise geringfügige Inanspruchnahme der Schutzgüter Boden und Fläche baubedingt unumgänglich und entsprechend abwägend zu berücksichtigen. Mit dem Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der im Rahmen der Genehmigungsplanung kompensiert wird.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die Fläche größtenteils weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Informationen zum städtebaulichen und ökologischen Zustand des Änderungsbereiches bzw. der auswirkungsrelevanten Umgebung. Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der externen Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## **9.9 Referenzliste der Quellen**

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de). Abgerufen: Februar 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: Februar 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Februar 2023
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: [elwasweb.nrw.de](http://elwasweb.nrw.de). Abgerufen: Februar 2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windkonzentrationszone „Trappenberg“, öKon GmbH Münster, 17. Januar 2023
- Nachtrag I zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Windkonzentrationszone „Trappenberg“, öKon GmbH Münster, 31. Juli 2023

Coesfeld, den 02.08.2023

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Laura Gindera, M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie

WoltersPartner

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## **Anhang**

- Änderungsplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windkonzentrationszone „Trappenberg“, öKon GmbH Münster, 17. Januar 2023
- Nachtrag I zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Windkonzentrationszone „Trappenberg“, öKon GmbH Münster, 31. Juli 2023